

klein, schnell, stark
November 2019

Informationen rund um Reisekosten



SOFTWARE *SYS* TEME
Ihr Servicegeber

Wussten Sie schon...

Bislang verlief das Jahr ruhig aus Sicht der Reisekosten. Nun haben sich aber doch einige Punkte angesammelt, über die wir Sie informieren wollen.

Neben der jährlichen Erhöhung der Sachbezugswerte wurden im Jahressteuergesetz, welches den Bundestag schon passiert hat, die Inlands-Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand von 24,00 auf 28,00 EUR für den ganzen Tag, bzw. auf 14,00 EUR für den reduzierten Satz bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden oder bei An- und Abreisetagen erhöht. Die Zustimmung des Bundesrates am 29.11.2019 gilt nur noch als Formsache. Aber auch die Auslandspauschalen wurden angepasst und zum Teil neu strukturiert. So wurde z.B. für Indien – Bangalore nun eine eigene Pauschale eingeführt.

Ticker...

- Die Verpflegungspauschalen für Auslandsreisen ab 01.01.2020 wurden vom BMF angepasst. Es sind einige Hauptreiseländer wie bspw. Japan, Niederlande und die Türkei betroffen (BMF 15.11.2019 IV C5 – S 2353/19/10010:001)
- Die Sachbezugswerte für kostenlose Mahlzeiten betragen ab 2020 für ein Mittag- oder Abendessen 3,40 EUR und für ein Frühstück 1,80 EUR (Bundesratssitzung v. 8.11.2019)
- Einführung eines Pauschbetrages in Höhe von 8,00 EUR für Berufskraftfahrer, welche im Fahrzeug des Arbeitgebers übernachten (Jahressteuergesetz 2019)
- Das Jobticket kann rückwirkend zum 1.1.2019 mit 25% pauschal versteuert werden, ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale (Jahressteuergesetz 2019)
- Der -rechnungsausstellende Unternehmer muss mit dem leistenden Unternehmer identisch sein. (BFH 14.02.2019 V R 47/16)
- Für die steuerliche Geltendmachung ist es unerheblich, ob ein häusliches Arbeitszimmer für die Tätigkeit erforderlich ist (BFH 3.4.2019 VI R 46/17)
- Kosten für Einrichtungsgegenstände im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung gehören zu den Mehraufwendungen, die über Werbungskosten geltend gemacht werden. (BFH 04.04.2019 VI R 18/17)
- Unbelegte Brötchen/Backwaren und Heißgetränke stellen kein Frühstück für einen Sachbezug dar. Für die Annahme eines Frühstücks muss ein Belag oder Aufstrich mit enthalten sein (BFH 03.07.2019 VI R 36/17)
- Das kostenfreie Aufladen eines Elektromobils durch den Arbeitgeber bleibt bis 2030 steuerfrei, wie auch die Nutzung betrieblicher Fahrräder (Jahressteuergesetz 2019)

Spaß muss sein...

Steuerzahler im Finanzamt: Ich bin steuerlich nicht vorgebildet und kann mich daher nur wahrheitsgemäß äußern.



www.reisespesen.info